

78
175
Allgemeines

EDICT

Daß,

Wann ein Jude

wissentlich gestohlene Sachen kauffet / selbige sofort
unentgeltlich restituiret,

Und

Der Jude ausgepeitschet und
gebrandmarcket,

Und der die ihm zugebrachte Sachen nicht anzeigt /
des Landes verwiesen,

überall der Jüdenschaft auch bey Verlust des
Capitals verbotthen seyn solle / nicht mehr als
12. pro Cent Jährlich zunehmen.

Sub Dato Berlin/ den 24. Decembr. 1725.

B E R L I N,

Gedruckt bey des Königl. Preussis. Hoff-Buchdruckers Gotthard
Schlichtigers Witwe.



Sinnach Seine Königl. Majestät in Preussen / 2c. Unser Allergnädigster König und Herr / höchst missfällig vernommen / daß wann den Juden gestohlene Sachen zugebracht werden / sie nicht allein solche zukauffen sich anmassen / sondern wohl gar dafür halten / daß sie / Vermöge ihrer Privilegien / dazu berechtigt wären / nächst dem auch unzulässigen Bucher treiben und zuweisen. 20. pro Cent zu nehmen sich nicht scheuen sollen;

Als befehlen Seine Königl. Majestät und verordnet hierdurch alles Ernstes / daß von nun an kein Jude / er sey Mann / Weib oder Dienstopothe in allen Sr. Königl. Majestät Landen sich unterstehen soll / gestohlene Sachen wissentlich an sich zukauffen / sondern wann ein Unbekanter / oder Jemand / der verdächtig wäre / es sey wer es wolle / ihm etwas

was zu verkauffen oder zuversetzen brächte / so soll er solches
keines weges behandeln / woeniger kauffen / oder Geld darauf
leihen / sondern zuvorderst durch eine bekante wohl beglaubte
Persohn sich attestiren lassen / daß dabey kein Verdacht
noch Gefahr sey.

Solte ein Jude / vor sich / seine Frau und Gesinde
hierwieder thun und handeln; so soll er dasjenige / so er ge-
kauffet oder ihm verpfändet worden / nicht allein dem Ei-
genthümer unentgeltlich herausgeben / sondern er soll auch
anderu zum Exempel gebrandmarcket und ausgepeit-
schet / auch alsdann / wann ihm was Gestohlenes angebo-
then wird / er aber solches verschweiget / und der Obrigkeit
nicht sofort anzeiget / des Landes verwiesen werden.

Der Intressen und Zinsen halber / wann die Juden
Geld ausleihen / wird es dahin gerichtet / daß 12. pro Cent
Sährlich zunehmen ihnen erlaubt seyn soll. Würden sie
danebst ein mehreres unter einigen prætext, als Einschreib-
Geld / oder wie es Nahmen haben mag / von denen / so Geld
leihen / abfordern und annehmen; So soll der Jude so gleich
des Capitals verlustig seyn.

Wornach sich alle und jede Dero gesambte Landes-
Regierungen / Juden-Commisiones und sonst Män-
niglichen / insonderheit bey der Haus-Boigtey / Dero Hoff-
und Criminal-Gericht zu achten / darüber fest zuhalten /
und das Criminal-Collegium, sambt allen Facul-
täten und Schöppen-Stühlen im Lande darnach zu sprechen
haben;

haben; Was auch diesem zuwider stehenden derer Juden
es sey general- oder specialiter möchte accordi-
ret / oder von denenselben erschlichen seyn / solches wird hier
mit gänzlich aufgehoben und abgeschaffet.

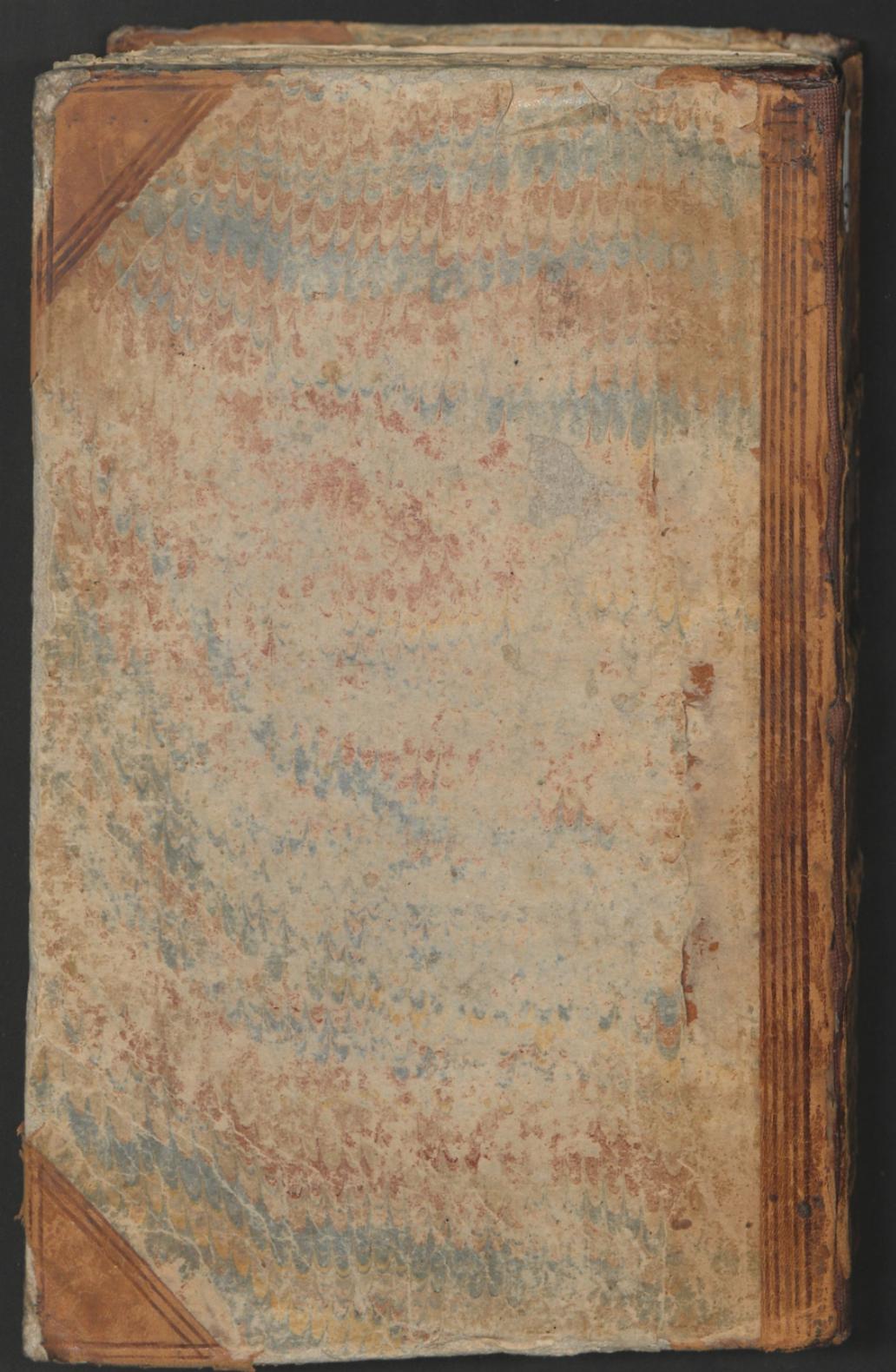
Darmit es auch zu Jedermanns und derer gesam-
ten Juden in allen Königl. Landen und Provinzlien Wis-
senschaft gelangen und sie sich soviel weniger / als die Fremb-
den und Unvergleicheten welche sich einschleichen können / mit
einer Unwissenheit entschuldigen mögen ; So soll die-
ses Edict zum Druck befördert und bey allen Berichten
öffentlich publiciret und affigiret werden. Signa-
tum Berlin / den 24. Decembr. 1725.

Er. Wilhelm.



L. v. Rath.

- 83 Patent von Aufseher über Geld 5 P. 1. 1. 1.
- 86 Kreiswiderstand des Reichs Ritterschleifers und 6 Meistern
Justiz 1/2. 1. 1.
- 87 Pat. leg. causarum primariorum circa ordinem alphabeticum.
- 88 Kreiswiderstand von Kaufmann des Reichs und Ritt
1/2. 1. 1. 1.
- 89 Patent des Reichs von den Wellen des Reichs
1/2. 1. 1. 1.
- 90 Kreis von Reintegration des Reichs
1/2. 1. 1. 1.
- 91 Kreis des Reichs von den Reichs Ritterschleifers und 6 Meistern
1/2. 1. 1. 1.
- 92 Kreis von 20 Reichs Ritterschleifers und 6 Meistern
1/2. 1. 1. 1.
- 93 Kreis von 20 Reichs Ritterschleifers und 6 Meistern
1/2. 1. 1. 1.
- 94 Kreis von 20 Reichs Ritterschleifers und 6 Meistern
1/2. 1. 1. 1.
- 95 Kreis von 20 Reichs Ritterschleifers und 6 Meistern
1/2. 1. 1. 1.
- 96 mandatum des Reichs von den Reichs Ritterschleifers und 6 Meistern
1/2. 1. 1. 1.
- 97 Kreis von 20 Reichs Ritterschleifers und 6 Meistern
1/2. 1. 1. 1.
- 98 Kreis von 20 Reichs Ritterschleifers und 6 Meistern
1/2. 1. 1. 1.
- 99 Kreis von 20 Reichs Ritterschleifers und 6 Meistern
1/2. 1. 1. 1.
- 100 Patent von den Reichs Ritterschleifers und 6 Meistern
1/2. 1. 1. 1.
- 101 Kreis von 20 Reichs Ritterschleifers und 6 Meistern
1/2. 1. 1. 1.
- 102 Patent von den Reichs Ritterschleifers und 6 Meistern
1/2. 1. 1. 1.
- 103 Kreis von 20 Reichs Ritterschleifers und 6 Meistern
1/2. 1. 1. 1.
- 104 Kreis von 20 Reichs Ritterschleifers und 6 Meistern
1/2. 1. 1. 1.
- 105 Kreis von 20 Reichs Ritterschleifers und 6 Meistern
1/2. 1. 1. 1.
- 106 Kreis von 20 Reichs Ritterschleifers und 6 Meistern
1/2. 1. 1. 1.
- 107 Kreis von 20 Reichs Ritterschleifers und 6 Meistern
1/2. 1. 1. 1.



178
Allgemeines

W T T

Daß,

Wann ein Jude

wissentlich gestohlene Sachen kauffet / selbige sofort
unentgeltlich restituiret,

Und

Der Jude ausgepeitschet und gebrandmarcket,

Und der die ihm zugebrachte Sachen nicht anzeigt /
des Landes verwiesen,

überall der Judenthafft auch bey Verlust des
Capitals verbotchen seyn solle / nicht mehr als
12. pro Cent Jährlich zunehmen.

Sub Dato Berlin / den 24. Decembr. 1725.

B E R L I N,

Gedruckt bey des Königl. Preussis. Hoff-Buchdruckers Gotthard
Schleichrigers Wittwe.

